

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der
**Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des
Energiewirtschaftsgesetzes**

Stand 10.04.2013

zu Artikel 1, Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Vorbemerkung

Die Produktion von Holzwerkstoffen ist notwendigerweise ein äußerst energieintensiver Prozess. Seit langem ist aber bekannt, dass die überwiegend gleichmäßige Stromabnahme mit einer hohen Zahl von Benutzungsstunden in unseren Werken zur Stabilisierung der Übertragungsnetze und damit der Stromversorgung insgesamt beiträgt. Die zur Unterstützung dieses Zieles eingeführte Möglichkeit der Befreiung von Netzentgelten war für die deutsche Holzwerkstoffindustrie ein kleiner Schritt zur Verringerung der Nachteile, die sich aus dem teilweise deutlich niedrigeren Strompreisniveau anderer Länder ergeben. Die Notwendigkeit einer Entlastung unserer Branche wird auch durch die Aufnahme in die sog. Carbon Leakage Liste (Kommissionsbeschluss 24.12.2009) deutlich. Die Sicherung der ca. 12.000 Arbeitsplätze in der deutschen Holzwerkstoffindustrie sowie der nachgelagerten Wirtschaftszweige muss auch im vorliegenden Zusammenhang beachtet werden.

Die Hersteller haben ihre Prozesse auf die heute bestehende Möglichkeit der Befreiung vom Netzentgelt ausgerichtet. Die Vermeidung von Lastspitzen wurde optimiert und so die Planung der Kraftwerks- und der Netzbetreiber erleichtert. Dies erscheint angesichts des weiter stark steigenden Angebotes von vorrangig einzuspeisendem Strom aus erneuerbaren Energien einerseits, und des erheblichen Zeitbedarfes für den entsprechenden Netzausbau auch für die nächsten Jahre dringend erforderlich. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Holzwerkstoffindustrie gerade aufgrund der geschilderten Energieintensität und der z.T. extrem langen An- und Abfahrzeiten der Produktionsanlagen ein ganz besonderes Interesse an einer unterbrechungsfreien Stromversorgung hat, die wiederum einen stabilen Netzbetrieb voraussetzt.

Die bisherige Regelung der Befreiung von Letztverbrauchern mit einem Mindestverbrauch von 10 GWh/a und mindestens 7000 Benutzungsstunden/a trägt diesem Sachverhalt unseres Erachtens angemessen Rechnung. Wenn nun aus energiepolitischen Gründen die Entlastung der notwendigerweise energieintensiven Betriebe reduziert werden soll, bitten wir dringend, dabei die folgenden Eckpunkte zu beachten. Anderenfalls würde die Rechtssicherheit, d.h. hier das Vertrauen in die Rechtsetzung, das unverzichtbare Grundlage unternehmerischer Planung ist, nachhaltig beeinträchtigt.

- Dabei handelt es sich zunächst um die Einstiegsschwelle der 7000 Benutzungsstunden. Der vorliegende Entwurf hat die zwischenzeitlich diskutierte Erhöhung nicht übernommen, dies muss auch beibehalten werden.
- Weiterhin erscheint uns eine Klarstellung dringend erforderlich, dass von der Bundesnetzagentur erteilte und bestandskräftig gewordene Befreiungsbescheide wirksam bleiben. Diese dürfen durch die beabsichtigte Rückwirkung der Verordnung nicht unwirksam werden.

Dazu im Einzelnen:

zu Art. 1, Nr. 5, Änderung § 19, Abs. 2 StromNEV

a) Satz 1-3, Aufhebung der Netzentgeltbefreiung, Einführung von Reduzierungsstufen

Eine ganze Reihe von Betrieben der energieintensiven Holzwerkstoffindustrie in Deutschland hat über die bisherige Netzentgeltbefreiung eine gewisse Entlastung bei den auch im europäischen Vergleich hohen Stromkosten erzielen können. Organisatorische und technische Anpassungen des Produktionsprozesses wurden im Vertrauen auf diesen sehr wohl begründeten Anreiz zu netzstabilisierendem Abnahmeverhalten vorgenommen. Das Verhältnis von Grund- zu Bandlast hat sich dadurch zweifelsfrei verbessert.

Die Benutzungsstundenzahl dieser Betriebe liegt über 7000/a, jedoch nicht wesentlich darüber. Dies bedeutet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin nur die Entgeltreduzierung auf der untersten Stufe des Entwurfes in Betracht kommt. Damit wird die beabsichtigte Änderung der StromNEV zwangsläufig zu einer ungeplanten Mehrbelastung jeweils im höheren sechsstelligen Bereich führen.

Diese Auswirkung wird von den Unternehmen der deutschen Holzwerkstoffindustrie, die einem starken Druck von Wettbewerbern mit standortbedingt geringeren Produktionskosten ausgesetzt sind, zunächst einmal verkraftet werden müssen. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, jede -zusätzliche- Erhöhung der Eingangsschwelle (7000 Stunden/a) zu vermeiden. Die ansonsten eintretende Belastung mit dem vollen Netzentgelt würde zu gravierenden Problemen, an einigen Standorten zur Existenzgefährdung führen.

b) Satz 10-11, Anhebung der Belastungsgrenzen

Die beabsichtigte Erhöhung des Beginnes der Umlagenbegrenzung auf 1.000.001 KWh würde eine zusätzliche Belastung der Holzwerkstoffindustrie bedeuten, die ohnehin nur von der untersten Reduzierungsstufe des künftigen § 19, Abs. 2, Satz 3 Gebrauch machen kann. Dies bedeutet somit nicht nur den Anfall von 20% der Netzentgelte, sondern zusätzlich die Differenz zwischen der Umlage der vollen Kosten und der Anwendung der Belastungsgrenze für 900.000 KWh. Auf die Anhebung der Belastungsgrenze sollte deshalb verzichtet werden. Äußerstenfalls sehen wir eine Anhebung auf 500.000 KWh als noch tragbar an.

zu Art. 5, Inkrafttreten der Änderungen der StromNEV

Das beabsichtigte rückwirkende Inkrafttreten (nur) der Änderungen der StromNEV zum 01.01.2012 ist aus unserer Sicht höchst problematisch. Zunächst ist die damit eintretende echte Rückwirkung einer Norm bzw. die Rückbewirkung von Rechtsfolgen nach der Rechtsprechung des BVerfG nur im Ausnahmefall zulässig. Im Gegensatz zur Begründung der Verordnung (S. 21) würde damit ein Eingriff in einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt erfolgen. Dieser ist zumindest dann anzunehmen, wenn bestandskräftige Befreiungsbescheide der Bundesnetzagentur vorliegen. Das begünstigte Unternehmen durfte auf deren Bestand vertrauen und hat seine Planung darauf ausgerichtet. Die Argumentation der Verordnungsbegründung ist nicht überzeugend. So trifft es zwar zu, dass das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung erst im Folgejahr durch einen Plan-Ist-Abgleich festgestellt wird. Dieser formell erforderliche Schritt bedeutet aber keineswegs, dass das Unternehmen den Eintritt dieser Voraussetzung nicht sehr viel früher beurteilen kann. Bereits die Stellung des Befreiungsantrages wird in aller Regel nur dann erfolgen, wenn aufgrund der Produktionsplanung eine große Wahrscheinlichkeit für das Erreichen der Schwellenwerte besteht. Diese wird durch die laufenden Verbrauchsdaten des Folgejahres weiter bestätigt. Somit ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Unternehmen bei Vorliegen eines bestandskräftigen Befreiungsbescheides und entsprechenden Verbrauchsdaten nicht auf die Realisierung des Entlastungsbetrages vertrauen und ihn in die Planung einstellen durfte. Damit ist der Vorgang -aus Unternehmenssicht- nicht erst bei Eintritt der letzten, formellen Voraussetzung im Folgejahr als abgeschlossen zu betrachten. Die durch eine Rückwirkung teilweise erforderlich werdende Nachzahlung von Netzentgelten würde zusammen mit der künftig deutlich geringeren Entlastung eine unzumutbare und unseres Erachtens auch nicht erforderliche Härte bedeuten. Auf die ggf. eintretenden bilanzrechtlichen Probleme möchten wir hier nur am Rande verweisen.

Auch an dieser Stelle möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit des Vertrauensschutzes hinweisen. Das Vertrauen aller Marktteilnehmer in die legislativen Prozesse darf nicht gefährdet werden. Insbesondere da nicht erkennbar ist, dass das Regelungsziel eine größere Bedeutung hat als der Grundsatz des Vertrauensschutzes. Äußerst misslich wäre es auch, wenn - wofür es durchaus Anhaltspunkte gibt - die beabsichtigte Regelung der Rückwirkung einer späteren verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Wir bitten deshalb sicherzustellen, dass zumindest diese Folgen einer Rückwirkung auf bestandskräftige Bescheide nicht eintreten. Dies sollte jedoch verbunden werden mit der Klarstellung, dass für Letztverbraucher, die noch nicht über einen bestandskräftigen Befreiungsbescheid verfügen, eine Antragstellung auf Basis der neuen Stufenregelung rückwirkend zum 01.01.2012 möglich ist.

Zusammenfassung

Die deutsche Holzwerkstoffindustrie unterstützt grundsätzlich eine rechtssichere Neuregelung der Strom-Netzentgelte. Ein weiteres, möglicherweise jahreslanges Zuwarten bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung und/oder dem Abschluss des EU-Beihilfeverfahrens über die Zulässigkeit der heutigen Befreiungsregelung ist mit der erforderlichen Planungssicherheit der Unternehmen nicht vereinbar.

Die beabsichtigte Neuregelung des § 19 Abs. 2 StromNEV kann trotz der zusätzlichen Belastung unter folgenden Voraussetzungen mitgetragen werden:

- Beibehaltung der Einstiegsschwelle (Satz 3 Nr. 1) von 7000 Benutzungsstunden/a entsprechend dem Entwurf 10.04.2013
- Verzicht auf die Anhebung der Belastungsgrenze (Satz 11), allenfalls Anhebung auf 500.000 KWh/a
- Sicherstellung der Fortgeltung der von der Bundesnetzagentur erteilten und bestandskräftigen Befreiungsbescheide

Gießen, 17. April 2013